

# **BVGer D-246/2017 vom 8. Januar 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-246\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-246_2017)

FR: TAF D-246/2017 du 8 janvier 2018

IT: TAF D-246/2017 del 8 gennaio 2018

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nächstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - namentlich die Ehegatten und minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende "besondere Umstände" sind beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/32 E. 5.1).

#### **E. 4.2**

Nach Art. 51 Abs. 4 AsylG ist Personen, welche gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl haben, auf Gesuch hin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn sie sich noch im Ausland befinden und durch die Flucht getrennt wurden. Zweck dieser Bestimmung ist die Bewahrung vorbestandener Familiengemeinschaften beziehungsweise deren Wiederherstellung, sofern die Gemeinschaft alleine aufgrund der Fluchtumstände und somit unfreiwillig getrennt wurde (vgl. BVGE 2015/29 E. 3.2 und 2012/32 E. 5.4.2, je m.w.H.).

#### **E. 5.1**

Nach Prüfung der Akten ist vorweg darauf hinzuweisen, dass das Gericht im ersten den Ehemann der Beschwerdeführerin betreffenden Urteil (D-1594/2015 vom 31. August 2016) auf die besonderen Umstände des Falls verwies, die gegen einen Einbezug in deren Flüchtlingseigenschaft gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG sprechen würden (vgl. Bst. B.d vorstehend). Dass und weshalb sich diesbezüglich eine Änderung ergeben haben sollte, wird weder dargetan, noch ergibt sich solches aus den Akten. Die Vorinstanz hätte daher bereits aus diesem Grund dem Beschwerdeführer die Einreise in die Schweiz gestützt auf Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG verweigern können (vgl. Urteil des BVGer D-7136/2014 vom 5. September 2017 E. 5.1 m.w.H.).

#### **E. 5.2**

Unbesehen der vorstehenden Ausführungen stellte das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht fest, dass das Erfordernis der Trennung durch Flucht vorliegend nicht gegeben sei, da die Familiengemeinschaft erst rund fünf Jahre nach der Flucht aus dem Heimatland Afghanistan und freiwillig getrennt worden sei. Dass das SEM in der angefochtenen Verfügung Urteile des Gerichts zitierte, denen eine "grundlegend verschiedene Konstellation" zugrunde gelegen haben soll, ändert nichts an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Feststellung. Der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung, wonach die Flucht auch den Aufenthalt im Iran umfasse, kann denn auch nicht gefolgt werden. Dies gilt selbst dann, wenn - was allerdings nur behauptet wurde - sich die Familie tatsächlich illegal in diesem Drittstaat aufhielt und auch keine Möglichkeit zur Regelung des Aufenthaltes hatte, sowie seitens der Eheleute die Absicht bestanden haben soll weiterzureisen. Weder aus der Beschwerdeschrift noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin während des gemeinsamen Aufenthalts im Iran asylrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt gewesen wäre und er sich mit seiner Ausreise aus diesen Gründen unfreiwillig von seiner Familie getrennt hätte

(vgl. Urteil des BVGer D-6677/2017 vom 13. Dezember 2017 E. 5.3). In der Eingabe vom 6. Februar 2017 wird angefügt, die Familie habe sich aufgrund der Kosten und der Risiken, die eine "Flucht" mit illegalem Grenzübertritt für Frauen und Kinder bedeute, zur (unfreiwilligen) Trennung gezwungen gesehen. Diese Gründe könnten zwar im Rahmen einer verfolgungsindizierten Flucht bezüglich der Unfreiwilligkeit der Trennung durchaus eine Rolle spielen. Für sich allein vermögen sie allerdings die Unfreiwilligkeit der Trennung der Familiengemeinschaft - entgegen der auf Beschwerdeebene vertretenen Ansicht - nicht zu begründen. Da das Erfordernis der Trennung durch Flucht nicht erfüllt ist, ist irrelevant, dass der Wille der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft angeblich stets gegeben war respektive keine (dauerhafte) Trennungsabsicht bestanden haben soll. Es ist daher nicht weiter auf dieses Argument, die diesbezüglichen Ausführungen auf Beschwerdeebene und das mit der Beschwerdeschrift eingereichte Schreiben vom 8. Dezember 2016 einzugehen.

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten ist das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht zum Schluss gekommen, dass vorliegend die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt sind. Die übrigen Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

### **E. 6**

Sind die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 AsylG nicht erfüllt, findet Art. 8 EMRK keine ergänzende Anwendung (vgl. etwa Urteil des BVGer E-1179/2016 vom 30. März 2016 E. 6.3). Ferner vermag auch die Anwendung des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107, KRK) nichts an obiger Einschätzung zu ändern, da diese weder dem Kind noch seinen Eltern ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt in der Schweiz im Sinne einer Familienzusammenführung gewährt (vgl. Urteil des BVGer D-7400/2015 vom 28. Juni 2017 E. 7.3.1 m.w.H.). Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung demzufolge zutreffend an, dass Überlegungen des Kindeswohls am Fehlen der zwingenden Voraussetzung der Trennung durch die Flucht nichts zu ändern vermöchten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerdeschrift und das mit der Beschwerde eingereichte Schreiben vom 8. Dezember 2016 ist (auch in diesem Zusammenhang) nicht weiter einzugehen.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.